

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **59=79 (1913)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nutzen zu sein, muß die Wirkung der Kugel so groß sein, daß jedes Wesen, sei es Mann oder Pferd, auf der Stelle außer Kampf gesetzt werden kann. Nur dann wird die Pistole von entschiedenem Nutzen sein, in oben erwähnten Fällen den Säbel ersetzen, und den Vorteil damit verbinden, daß man den Gegner nicht bis an sich herankommen lassen muß, um ihn zu bekämpfen, sondern ihn schon aus genügender Distanz vernichten kann, was einem erlaubt, mehrere nacheinander rasch zu erledigen.

Ein Milizoffizier ist ein Mann, dem die militärische Tätigkeit nur Nebenberuf sein kann, der daher den Nachteil hat, sich nicht fortwährend und erschöpfend mit militärischen Dingen zu beschäftigen, und dessen praktische Erfahrung eine beschränkte ist. Will er sich über einen gewissen Punkt klar werden, so kann er nicht aus einem eigenen reichhaltigen Schatz an Erfahrungen schöpfen. Er muß sich auf Berichte und Ausführungen anderer stützen und damit versuchen, die vorgenommene Aufgabe theoretisch zu lösen.

Auch die Frage, ob unsere selbständige Kavallerie in Brigaden verwendet, im Kriegsfall genügen würde, oder ob sie schon in Friedenszeiten in Divisionen gegliedert einzig imstande ist, die an sie gestellten Forderungen befriedigend zu erledigen, kann bei uns praktisch *nicht* erprobt werden, sie *muß* theoretisch gelöst werden. Um aber die Sicherheit zu haben, daß ein Resultat, zu dem man durch theoretische Folgerungen gelangt ist, praktisch dasselbe bleibt, muß das behandelte Thema von so viel Seiten als möglich beleuchtet, und von so viel Leuten als möglich besprochen werden.

*Durch diesen Aufsatz sollen alle — Vorgesetzte und Kameraden — aufgefordert werden, die behandelte Frage auf Grund des Gesagten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, Stellung dazu zu nehmen, und ihre Meinung zu äußern.*

Dabei handelt es sich zunächst nur den Punkt zu klären, ob die jetzige Organisation beibehalten werden soll oder ob mit derselben gebrochen werden muß, und die Kavalleriedivisionen an Stelle der Brigaden treten sollen. Daß der Bestand der Division ein paar Maschinengewehre mehr oder weniger aufweist, oder aus wie vielen Geschützen die Batterie zu bestehen hat, ist vorläufig nicht von Wichtigkeit.

*Und hat sich die Mehrheit, wie zu hoffen ist, für die Einteilung unserer selbständigen Kavallerie in zwei Divisionen entschieden, so müssen wir sofort Schritte zur Verwirklichung des Beschlusses unternehmen.*

In einer Zeit, wie die jetzige, in der alle anderen Staaten ihre finanziellen Kräfte für militärische Rüstungen aufs äußerste anstrengen, sollte es möglich sein, auch unser Volk, an das noch keine solche enormen Anforderungen gestellt worden sind, zur Einsicht der Notwendigkeit der Mehrausgabe, die eine sofortige Aufstellung zweier Kavalleriedivisionen mit sich bringt, zu überzeugen.

Basel, März 1913.

## Eidgenossenschaft.

### Preis Ausschreiben.

#### Anregungen zur Ausgestaltung des Reglementes für die Feldartillerie.

An der Versammlung der Artillerieoffiziere der 5. und 6. Division in Wyl, am 5. Januar 1913, führte Herr Hauptmann H. König (Batterie 42) namens des Vorstandes kurz folgendes aus:

Im laufenden Jahre werden unsere Batterien mit den neuen Richtmitteln ausgerüstet. Diese Neuerung hat eine zum Teil, wenn auch vereinfachte, so doch wieder neue Schießanleitung im Gefolge. Es ist dies die vierte grundlegende Aenderung in unserer Feldartillerie binnen weniger Jahre. Der Artillerist „mittleren Alters“ kann bei uns auf folgende Entwicklungsstadien zurückblicken:

1. das alte 8,4 cm Geschütz mit altem Reglement;
2. „ „ 8,4 cm „ dem neuen Aufsatz und dem neuen Schießreglement;
3. das neue 7,5 cm Rohrrücklaufgeschütz mit dem neuen Reglement;
4. die neuen Richtvorrichtungen und die neue Schießanleitung (Entwurf 1911).

Zwischenhinein haben wir noch kleinere Abänderungen unserer Schießanleitung erlebt, die zwar nicht von grundlegender Bedeutung waren, aber immerhin berücksichtigt werden mußten. Die Anforderungen, die bei diesen vielen Aenderungen an die Artillerieoffiziere gestellt wurden, waren nicht geringe.

Allerdings wurden uns diese Aenderungen in Spezialkursen (Schießkursen und Einführungskursen) gründlich, sowohl theoretisch als praktisch erklärt und angelehrt, sodaß man am Schlusse der Kurse die Neuerungen mehr oder weniger beherrschte. Wenn dann aber wieder ein neuer Dienst naht und man sein Reglement zur Hand nimmt, so findet man wohl alles in knappen Sätzen zusammengedrängt, aber in vielen Fällen fehlt „das geistige Band“ und man hat alle Mühe, sich gerade in grundlegenden Fragen wieder eine anschauliche Vorstellung des Ganzen zu machen.

Man weiß, daß in den Besprechungen über das Schießverfahren über die verschiedenen Winkel (Abgangswinkel, Terrainwinkel, Schußwinkel und Elevation) gesprochen worden ist; man erinnert sich an das Bild über die Verteilung der Streuungen ohne mehr genau zu wissen, wie die verschiedenen Breitenstreifen mit Treffer besät sind — man kennt den Einfluß der Korrekturen an der Distanzzahl und am Korrekteur, event. auch den Einfluß des falsch gestellten Geländewinkels, aber alles ist nur noch in mehr oder weniger verschwommener Erinnerung vorhanden.

Nimmt man die Schußtafel und die Trefferwahrscheinlichkeiten zur Hand, so findet man darin eine Reihe von Zahlen, über deren Zusammenhang man nicht mehr ganz im Klaren ist; über die Art und Weise wie die Treffererwartungen ausgerechnet werden können, hat man längst alles verschwitzt.

Will man dem fehlenden Erinnerungsvermögen durch das Reglement nachhelfen, so findet man dort alles in knappen trockenen Worten zusammengedrängt. Nirgends ist eine Zeichnung, nirgends eine graphische Darstellung zu finden, die dem Gedächtnis auf die Spur helfen würden.

Wer nicht von dem Grundsatz ausgegangen ist: „Was ich schwarz auf weiß besitze, Kann ich getrost in den nächsten Dienst mitnehmen“ bleibt auf unser Reglement angewiesen.

Nun ist es nicht jedermanns Sache, ein in knappen Sätzen abgefaßtes Reglement, Ziffer um Ziffer zu studieren und es ist ferner nicht jedem die Fähigkeit gegeben, nach den abstrakten Sätzen des Reglementes sich eine klare konkrete Vorstellung des Inhaltes zu machen.

Will sich einer in der Spezialliteratur Belehrung holen, so findet er für unsere Artillerie überhaupt keine Ausbeute und ausländische Literatur studiert man nicht gerne, weil man das Gelernte nicht ohne weiteres für uns verwenden kann. Dies alles hat zur Folge, daß man sich nur mit ganz besonderer Mühe und Ausdauer überhaupt wieder auf die Höhe bringen kann und daß sehr oft — auch dort wo der gute Wille hierzu vorhanden ist — mancher entmutigt und enttäuscht sein Reglement aus der Hand legt.

Was für uns Offiziere zutrifft, gilt in erhöhtem Maße vom Unteroffizier. Der Kanonier-Korporal oder der berittene Wachtmeister, der sich über Materialkenntnis sowohl am Geschütz wie am Geschirr orientieren

will, findet im Reglement keine Abbildung des Geschützes oder einzelner Teile, keine Zeichnung eines vollständig beschrifteten Pferdes, kein Schema für die Packung etc.

Nehmen wir nun das neue Reglement, d. h. den neuesten Entwurf vom Jahre 1911 zur Hand, so finden wir, daß auch dieses Reglement gleich wie seine Vorgänger sich darauf beschränkt, in gedrängten Worten das Notwendigste zusammenzufassen. Auch die Neuerungen, die der Richtkreis mit sich bringt, sind sämtliche in ihren Ergebnissen allerdings knapp und zutreffend zum Ausdruck gebracht.

Vergleichen wir unser Reglement mit denjenigen von Frankreich, Oesterreich, so finden wir, daß dort über die grundlegenden Begriffe, die Streuungen und die Geschößwirkungen anschauliche Zeichnungen das Verständnis erleichtern. Im französischen Reglement sind allein der Frage, welche Wirkung die Wahl des Hilfszielpunktes auf die Schußrichtungen ausübt und der Fächerbildung 16 Zeichnungen, d. h. schematische Darstellungen gewidmet, während unser Reglement dies mit den wenigen Worten abtut:

„Ist der Zielpunkt vorn, so konvergieren die Richtungen der Geschütze; ist er hinten, so divergieren sie. Liegt der Zielpunkt seitwärts rechts oder links in Verlängerung der Batteriefrent, so erhalten die Geschütze parallele Richtungen. (Siehe Seite 16, Entwurf 1911.)

Nun ist es nicht jedermanns Sache, auf Grund dieser zwar bewunderungswürdig knappen Sätze sich ein klares Bild über die Wirkung der Wahl der Hilfszielpunkte zu machen und insbesondere zu wissen, warum dem so ist.

Was hier für einen einzelnen Punkt herausgegriffen wurde, gilt auch für eine große Zahl anderer Fragen.

Aus diesen Gründen stellt sich die Frage, ob und wie diesen nicht zu leugnenden Nachteilen unseres Reglementes abgeholfen werden kann. Man gebe uns die Möglichkeit, an Hand eines eingehenden, ausführlichen, mit graphischen Darstellungen und Abbildungen ergänzten Reglementes, sich außerdienstlich jederzeit vollständig auf der Höhe aller Anforderungen zu halten.

Auf Grund dieser Erwägungen, denen aus der Mitte der Versammlung mehrere Kameraden beistimmten, wurde einstimmig beschlossen:

*Der Vorstand möge sich mit der Abteilung für Artillerie in Verbindung setzen und mit deren Unterstützung neben dem Reglement eine das Reglement ergänzende und erläuternde Anleitung ausarbeiten lassen.*

*Aus dem Vermögen der Vereinigung, insbesondere unter Verwendung des Legates des Herrn Art.-Oberst Hch. Sulzer-Steiner sel., sollen zur Durchführung dieser Aufgabe die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.*

Die Abteilung für Artillerie hat sich sofort bereit erklärt, die Anregung offiziell zu unterstützen und bei der Durchführung der Aufgabe uns mit Rat und Tat beizustehen.

Auf Grund des Beschlusses der Versammlung vom 5. Januar 1913 und im Einverständnis mit der Abteilung für Artillerie erläßt der Vorstand der Gesellschaft der Artillerieoffiziere der 5. und 6. Division folgende

*Aufforderung:*

1. Die Gesellschaft der Artillerieoffiziere der 5. und 6. Division beabsichtigt zum Reglemente über das Schießen der schweizerischen Feldartillerie in knapper, klarer Darstellung, unterstützt durch Zeichnungen und graphische Darstellungen eine praktische, ergänzende und erläuternde Anleitung herauszugeben.

2. Entwürfe sind bis zum 1. Dezember 1913 von Hand oder mit der Maschine geschrieben, ohne Nennung des Verfassers, aber mit einem Motto versehen, dem Präsidenten der Gesellschaft, Major Hürlimann in Zürich, mit der Aufschrift: „Ergänzung zur Schießanleitung“ durch die Post einzusenden. Der Arbeit ist in verschlossenem Kouvert, das das gleiche Motto trägt wie die Arbeit, der Name des Verfassers beizufügen.

3. Die eingehenden Arbeiten werden geprüft durch eine Kommission, bestehend aus den Herren: 1. Oberst Lardy, 2. Oberst Fröhlicher, 3. Hauptmann H. König. Die Kommission urteilt nach freiem Ermessen.

4. Den zwei besten Arbeiten — sofern diese verwertbar sind — werden ein erster Preis im Betrage von Fr. 500.— und ein zweiter Preis im Betrage von Fr. 200.— zuerkannt.

5. Die Arbeiten, welche mit Preisen bedacht werden, gehen in das Eigentum der Gesellschaft über. Diese kann nach Verständigung mit dem Verfasser noch

weitere Abänderungen und Ergänzungen verlangen und wird die Arbeit unter Nennung des Namens des Verfassers und unter Zustimmung der Abteilung für Artillerie veröffentlichen.

6. Die Arbeit soll sich im allgemeinen in der Form eines Kommentars an das neue Reglement anschließen und überdies noch folgende Punkte berücksichtigen:

- a) *Allgemeine Begriffe der Schießlehre.* (Geschütz, Geschöß, Geschößwirkung, Flugbahn) unter besonderer Berücksichtigung unseres Geschütz-Geschosses; mit graphischen Darstellungen.
- b) *Streuungen.* Damit verbundene Erläuterungen der Schießstaffel mit Zeichnungen und Beispielen.
- c) *Skalen und Korrekturen.* Schematische Darstellung der Wirkung der Wahl der Hilfszielpunkte auf die Richtlinien der Geschütze. Erläuterung der Fächerbildung und der Schwenkungen. Bedeutung der ‰-Einteilungen im allgemeinen; deren Verwendung im Gelände, beim Kartenlesen und beim Croquiszeichnen.
- d) *Schießregeln.* Erläuterung jeder besondern Ziffer des Reglementes; wo nötig mit Begründungen und graphischen Darstellungen.
- e) *Schießprotokolle.* Ihre Bedeutung, ihr Wert und ihre Lehren. Berechnung der Trefferresultate.
- f) *Besondere Winke und Anregungen.*

Zürich, 1. Juni 1913.

Für die Gesellschaft der Art.-Offiziere der 5. und 6. Division:

Der Vorstand:

Hürlimann, Major, Präsident.  
König, Hauptmann, Aktuar.

**Ausland.**

Deutschland.	Dienstjahre der Offiziere.		durchschnittl. Lebensalter
	ältestes Brevet	durchschnittl. Dienstzeit im Grad	
Generalleutnants	1909	4 Jahre	—
Generalmajore	1909	2	60 Jahre
Obersten	1910	3	59
Oberstleutnants	1911	2 1/2	55
Majore	1907	6 1/2	52
Hauptleute	1902	11	45
Oberleutnants	1907	6	36
Leutnants	1904	9	—

**Deutschland.** Die Neuorganisation der Pioniere. Die Veränderung der Organisation der Pioniertruppe hat ihre besondere Bedeutung darin, daß eine Trennung in Feld- und Festungspioniere vorgenommen wird. Die letztern werden in acht Regimentern zusammengezogen, für welche die jetzt bei einzelnen Armeekorps vorhandenen zweiten Pionier-Bataillone den Stamm abzugeben haben. Diese zweiten Bataillone haben gegenwärtig noch je vier Kompagnien, bei ihrer Zuteilung zu den neuen Festungsregimentern geben sie eine Kompagnie ab, so daß jedes der acht neuen Regimente über zwei Bataillone mit zusammen sechs Kompagnien verfügen wird. Zum Stabe jedes Regiments treten außer dem Kommandeur noch ein Stabsoffizier, ein Hauptmann und ein Adjutant. Diese neue Organisation erreicht jedoch erst im Jahre 1915 ihren Abschluß. Im Jahre 1913 werden vorhanden sein acht Festungsbataillone und für jedes Armeekorps ein Feldbataillon, dazu außerdem ein überschießendes, am 1. Oktober 1913 zu errichtendes Feldpionierbataillon, das dem III. Armeekorps zugeteilt wird. Nach vollendeter Umgestaltung der Pioniere werden die vorhandenen Scheinwerferzüge zu Abteilungen von je zwei Zügen erweitert, auch jedes Festungsregiment wird dann eine solche Abteilung besitzen. An Feldbataillonen werden vorhanden sein in Preußen die Bataillone Garde, Nr. 1 bis 11, 14 bis 17, 21, 26 bis 28, zusammen 19, in Sachsen 2 Feldbataillone Nr. 12 und 22, in Württemberg 1 Feldbataillon, Nr. 13, in Bayern 3 Feldbataillone; an Festungspionieren die preußischen Pionier-Bataillone Nr. 18, 19, 20, 23, 24, 25, 29 und 30, die zu Regimentern erweitert werden, und in Bayern ein Festungspionier-Regiment zu sechs Kompagnien.

**Frankreich.** Neue Munitionswagen bei den Maschinengewehrabteilungen der Kavallerie. Nach der „La France Militaire“ werden die gegenwärtig bei den Maschinengewehrabteilungen der Kavallerie verwendeten älteren adaptierten Artilleriemunitionswagen, die im Terrain den Bewegungen der Kavallerie nicht rasch genug